

inimica miferis: et in te me hinc  
hinc omnino nre tuo demerit  
crederet. **Q.** Qui uult uenire

**R.** nris omnis deus: ut qui **apl.**  
celestia alimntia precepit: ut  
sedente hinc omnino nre tuo:  
phet condita oia aduista innumera  
m: **P.** **Emertiamur uignis offi**  
**ou p hoi ut i hodo hie huc ur**  
**gnis lignari est. Tymotha**

**apli. Muchi at inuis. Chia in a.**  
**Oio de omnino aplos. Iho. Me**  
**mor esto. Si. Simus honoratu.**

**Nulla. Ceti enarrat. ul t. Quisem**  
**uat. Sequencia. Clar sctoz. Si.**

**Designauit dñs. Crede. off. In**  
**aines terra. p factu de aplos. Q.**

**Sanctus clar. In dñi hoi hie pan**

**Imagotras: ut si qui**  
**seruare uic uicos et**  
**omnes p dicitur i u**  
**iter faceret: non ngu**  
**oueget dimasio. E**  
**quid illis ou hie tre**  
**terre. Ardu uir uo**  
**sibi. S. Amle faule:**  
**us: Qui dicit. C**  
**et ille. Ego sum ih**  
**sequens. Deum est**  
**miru salutare. E**  
**ar saupes dicit. D**  
**uis face: Et dñs ai**  
**et uigredur a inu**  
**olui quid de oporuit**  
**at illi q dñm inu**  
**ans. Inuocasti. C**



**H**eren Durchleuchtigen

hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
 Ernsten Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu  
 Stettin / in Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Auch  
 in Schlesien / zu Grossen vñ Jegerndorff Herzogen / Burg-  
 graffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / 2c. Vnd  
 Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraffen bey  
 Rhein / Herzogen in Bayern / Graffen zu  
 Veldenz vnd Spanheimb / 2c.  
 Als dritter.

Anstatt vnd von wegen dero / in den Gültlich-  
 schen Fürstenthumben vnd zugehörigen Prouincien / Land-  
 stände / Räte / Beampten / Dienere / Vnderthanen / Schutz-  
 verwandten vnd geworbenen Kriegsleuthen / 2c.

*In causa retinenda possessionis.*



Erstlich Gedruckt zu Düsseldorf durch Bern-  
 hardten Bunn / im Jahr 1610.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



S  
Germ  
nigs  
vnd  
May.  
Hung  
mitrag  
hie zu  
in der g  
Durch  
zu Bre  
auch in  
vnd S  
auch S  
helm/  
helm/  
vns zu  
Pfaltz  
forder  
vnd w  
der de  
vnd p  
von S  
gen la  
cemb  
durch  
war  
vnd S  
werd





**W** Gottes Namen Amen / Kunde vnd

zu wissen sey allen vnd jeden / denen diß offen Ins-  
strument zu sehen / zu lesen / vnd zu hören lesen vorkompt /  
Das im Jahr nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt  
1609. In der achten Indiction Römer Zinhsahl genandt /  
bey Herrschung vnd Regierung des Allerdurchleuchtig-  
sten vnd Vnberwindlichsten Fürsten vn Herrn / Herrn  
Rudolffen des andern / von Gottes Gnaden erwehleten  
Römischen Kayser zu allen zeiten mehrer des Reichs / in

Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien vnd Schlanonien /c. Kö-  
nigs / Erzherzogen zu Osterreich / Herzogen zu Burgund / Steyr / Kärndten / Krain  
vnd Württemberg / Grauen zu Tyrol /c. vnsers allergnädigsten Herrn / ihrer Kayserl.  
May. Reiche / des Römischen vnd Böhheimischen im fünff vnd dreyßigsten / vnd des  
Hungarischen im 38 Jahren / auff Montag den 28. Decemb. stylo nouo, den Vor-  
mittag ohngefahr vmb neun Vhren / wir vnden benandre Notarien vnd Zeugen all-  
hie zu Düsseldorf gen Hoff gefordert / vnd daselbsten auff dem Fürstlichen Schloß  
in der gewöhnlichen Rathstuben beyssammen an einer Taffel sitzende befunden / Den  
Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernst / Marggrauen  
zu Brandenburg / in Preussen zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden /  
auch in Schlesien zu Crossen vn Jegerndorff /c. Herzog / Burggrauen zu Nürnberg  
vnd Fürsten zu Rügen / neben ihrer S. S. zugeordneten vnd Räten / Vnd dann des  
auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgang Wil-  
helm / Pfalzgrauen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Grauen zu Beldens vn Span-  
helm /c. hinderlassene Räte / Vnd hat der hochgelehrte Doctor Erasmus Moris zu  
vns zu reden angefangen / Hochgedachter ihre Fürst S so dann auch die hinderlassene  
Pfalz Neuburgische Herrn Räte nemmen vnser der Notarien vnd Zeugen auff er-  
forderen beschehenes gehorsames erscheinen zu gnedigem vn günstigem gefallen auff /  
vnd were demnach an deme / das kurz verschriener Zeit aber eins zu Deuren eiltliche vn-  
der dem Namen der Röm. Kayf. May. emanirte Mandata vnd Proces angeset lagen  
vnd publicirt werden wollen / (die jedoch daselbsten nicht angenommen weren / vnd da-  
von Hochgedachter Herr Pfalzgrau gestern allererst rechten Bericht anhero gelan-  
gen lassen) vnd das hernacher dieselben in des Her. Reichs Statt. Cölln den 19. De-  
cembr. auch neuen Calenders / davon doch allererst vor wenig Tagen auile eynkommen /  
durch einen Herolt vermittelst gewöhnlichen Ceremonien öffentlich exequirt weren /  
warinn ihre S. S. dero Beambten / Dienere / Vnderthanen / Schutzverwandten  
vnd Kriegsvolk mercklich grauirt / vnd das sie allerseids noch weiter dahero grauirt  
werden möchten / zubefahren stünde / Darumb ihre S. S. vnd wolgedachte Räte  
zur



glt rettung ihrer vnd der andern Vnschulde keinen vmbgang haben mögen / die Mittel  
dargegen an die Hand zunehmen / so in solchen Fällen die heilsame Rechte verghen-  
ten vnd zult. In demnach heften demnach ihre Notdurfft zu Papier bringen lassen vnd  
dieselbe vns für zu lesen anädig befohlen. Vorauff wolgedachter D. Erasmus Moric-  
ken Appellation Zettel von Wort zu Worten verlesen / vnd nach verlesung zu reden  
continuirt / Ire F. G. so wol die hinterlassene Pfalz Neuburgische Herrn Räthe requi-  
rirten vns No: arten vnd Zeugen st. iß g. fleißiger / vnd auff das aller fleißigst daß wir  
diese respectiue Supplication vnd Appellation wol ad notam nemmen / ein Instru-  
ment darüber begreiffen / dasselbe auff Pergament in grossen vmb die Gebühr / vnd  
darauff vns arr an Gold vnd Silber zugestelle / eines oder mehr darüber heraußer ge-  
ben / vnd sonst mit insinuirung vnd dem vbrigen thun wolten was vnser Officium  
were / vnd sich zu prästiren gebürre zu welchem ende vnd so viel diesen Actum belanget  
wir vnserer Ende / damit Hochgedachten ihren F. G. wir vnderthenigst verwan-  
gnädig erlassen seyn solten.

Nun folgt vnd lautet der Zettel von Wort zu Worten also:

**D**ie Durchleuchtigen Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Ernst  
Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / etc. Herzog / etc. Vnd  
Herr Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern / etc.  
Herzog / etc. in habender Vollmacht der Durchleuchtigsten / Durch-  
leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Ste-  
qismunden / Marggraffen zu Brandenburg / des heiligen Röm-  
schen Reichs Erß Cammerern vnd Churfürsten / etc. Vnd Frauen Anne Pfalzgrä-  
fin bey Rhein / in Bayern Herzogin / etc. ihrer F. G. geliebter respectiue Herrn  
Bruder vnd Frau Mutter / thun in gegenwart ewerer der Notarien vnd erforderter  
Zeugen folgenden bericht.

Demnach die allgemeinen Rechte heilsamblich verordnen vnd zugeben / daß ein  
jedweder wegen zugezogener vnd empfangener Beschweruissen Gerichtlichen oder  
der außser Gerichte / gegenwertigen oder künfftigen / wie die Namen haben mögen /  
nicht allein vor sich principaliter / sondern auch als ein Tertius seines mit einlauffen-  
den interesse halb / berorab eine Obrigkeit vnd Herrschaft wegen dero Vnderthanen  
vnd zugehörigen vor einem jeden Richter mediato / siue immediato / ordinario / siue  
delegato / ad superiorem siue comittentem / quinimo ab eodem ad eundem sich  
beruffen / appelliren / oder suppliciren möge / Vnd dann kurz verflittener Zeit abereins  
eiliche Proces vnd Euentual Rechts erklärungen / so zu Prag den 6. Nouembris dieses  
ausgehenden sechs zehen hundert vnd neunnden Jahrs datteret / wider die geworbene  
Kriegsleute / Beambre / Räte / Diener / Stände / Vnderthanen / vñ Schutzwandten  
der

der Fürstenthumben Gütlich Cleue vnd Berg vnd dero zu gehörigen Graff. vnd Herrschafften vnter dem Namen der Röm. Kay. Mayest. auß sonderem befehl Erzhersog Leopoldi Bischoffen zu Straßburg vñ Passaw zc. als angegebenen Kay. rlichen vornehmsten Commissarij erstmals zu Deuren daselbst si. doch nicht angenommen hernacher den 19. Decembriß newm Calenders selbigen Jahrs in des H. Reichs Statt Eöln (davon allererst diese nechst vorschriene Tage gnugsamer Bericht einkommen) durch einen Herolden exquirt vnd öffentlich an verschiedenen Orten angeschriagen worden. Deren eins also lautet:

**W**ir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden /  
erwehltet Römischer Kayser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in  
Germanien zu Hungaren Böhmen / Dalmatien / Croatien vñnd  
Schlauonien. zc. König Erzhersog zu Osterreich / Hersog zu Bur-  
gund / Steyr / Kärnten / Crain vnd Württemberg / Graffe zu Ty-  
rol zc. Empteren allen vnd jedert Kriegß Obristen / Rittmeistern /  
oder ihren Leutenantern / Hauptleuten / Fendrichen / Befelchs vnd gem. nitlich allen  
Kriegßleuten zu Ross vnd Fuß / wie die Namen haben / auch was Nation / Standts  
oder Würden die seyn. so in Gütlich Cleuischen / vnd Bergischen Fürstenthumben /  
auch anderen dazu gehö. igen Graff. vnd Herrschafften vnd Landen bestellt / außgeführt  
vnd geworben / oder noch in Werbung oder Anzug stehen vnd darunder ersucht vñnd  
gebraucht werden möchten / vnd ins Gemein allen denen / welchen gegenwertig vnser  
Kayserlicher Brieff / auff Anordnung insonderheit dazzu deputierten Kay. Commis-  
sarien oder anderen von ihnen hiezuvu verordneten Personen fürkompe / insinuiert vnd  
verkündiget wird. hiemit zu wissen. Ob wol Wir auch sampt vñnd einen jeden insonder-  
heit / vnter Dato des viiffsten Julii negsthin durch offne Mandata vñnd Patenten von  
Röm. Kay. Macht vñnd vollkommener Gewalt / den jenigen zwar so vnser vñnd des  
Reichs Vnderthanen oder verpflichte nicht / vñnd etwa außwendigen Frembden Na-  
tionen / Herrschafften vnd Obern zugethan vnd verwandt seyn möchten bey Leibstraff /  
wo sie berretten würden den andern vnsern vñnd des Reichs vnmittelbaren Vnder-  
thanen / Pflichtsverwandten / Vasallen vñnd Lehenleuten aber / oder welche vnter vns  
vnd dem H. Reich gefessen vñnd begütert / bey Peen vnd Straff vnser vnd des H. Reichs  
Macht vnd Aberaacht / dazv Verlust aller vñnd jeder ihrer Haab vñnd Güter / welcher  
Enden vnd Orten die im H. Reich / oder denselben verwanden Ständen gelegen seyn /  
auch aller Lehen / Gnaden / Priuilegien / Freyheiten / darin die Ubertreter ipso facto,  
ohne einige fernere Erklärung gefallen seyn sollen / abociert / vñnd ernstlich befohlen  
vnd gebotten / daß ihre in angeregte Gütliche Fürstenthumben vnd dazv gehöriger  
Landt / Graffschafften / Empier / Städte / Schlösser / Gerichte / Pflügen / Dorffschafften /  
Gebieten / Landtschafften / Vnderthanen vnd Verwandten / nicht allein als gleich vnd

Sobald euch sampt vnnnd sonderlich solch vnser Mandat vnnnd dessen glaubwürdlige von vnsern Key. Commissarien vidimirte Abschriften verkündet vnd zu wissen gemacht worden/ohn allen Auffhalt wider einräumen vñ gänglich verlassen/ mit allen Gewaltthaten verschonen/ vnd in keine Weiß feindlich angreifen/ beleidigen vnd beschweren/ auch euch fürterts hin/ wie vnd mit was Schein es von den Kriegsherrn vnd Obristen mehr begert oder fürgenommen würde/ im wenigsten nicht darwider vnd gegen vnserre der Pretendierter Interessenten haben erkendte/ verkündte vnd auffgeschlagene offene Mandata einen oder andern zu prejuditz vnd Verfang bestellen vnd gebrauchen lassen/ sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Ort etwas vnterstanden/ dasselbige widerumb abstellen/ vnd ohne jemandis Beleidigung neben gebürlicher Bezahlung aller Zehrung zertrennen vnnnd vnseumig abziehen/ vnnnd deme nicht anders thun oder vngheorsam seyn sollet/ So lieb euch vnd ewer idem insonderheit were vorgemelte Peen vnd Straff zu vermeiden/ solche vnser Mandata vnd ernstliche Gebot/ auch hernacher allenthalben in Städten/ Schlössern/ Dörffern in mehrbesagten Fürstenthumben vnd Landen/ durch vnsern Herolden vnd andere Executores der Gebür mit gewöhnlichen Solemniteten verkündt vnd öffentlich angeschlagen worden/ auff daß sich nitemandt der Vnwissenheit zuentschuldigen habe/ vnd sich gebürt hette/ daß jr dar auff solchen vnsern Käyserl. Avocatorius vnd Mandatis alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt/ vnd euch lenger dem zu wider in berührten Fürstenthumben vnd Landen in eines oder des andern Interessenten Dienst/ zu Nachtheil vnd vntwiderbringlichen Schaden vnnnd Verfang der andern/ auch Nückerung vnnnd Veracht vnserer Käyserl. May. Auctoritet vnnnd hierin gebrauchten Käyserlichen Richterlichen Ampts nicht auffgehalten/ bestellen oder gebrauchen/ weniger den Vnterthanen mit Einlegerung vnd Abakung ihres Vorraths vnd Motturffe vber den Hals gelegen/ vnnnd Beschwer vnd Bedrangnuß zugefügt haben sollet. So ist vns doch nicht allein von vnsern darhin verordneten Commissarien/ sondern auch andern ansehnlichen Ständen des Reichs beglaubter Bericht fürkommen/ daß jhr demzumal gegen solchen Mandatis freuenlich in viel Weg zu wider gehandelt vnd nicht allein die Landt. Städte vñ Dörffer nicht geraumet/ noch auff der Bestallung vnnnd Dienst begeben/ sondern hierüber noch zu behuff byder des Endts anwesenden Der Hochgebornen Ernsten Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnnnd Wenden/ Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rügen/ vnnnd Wolffgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ Graffen zu Beldens vnnnd Spanheim vnserer lieben Oheim vnd Fürsten/ bis auff diese Stunde verblieben/ vnd euch in deren Eide vnd Dienst weiter begeben/ mustern vnd bestellen lassen/ Schlösser vnd Städte in ewere Verwahr vnnnd Besatzung genommen/ auch andere thätlich einnehmen heiffen/ Vorberühre n Fürsten in ihren vnrechtmässigen beginnen vnnnd verbotten attenuiren allen Vorschub geleistet/ auch wol den Vnderthanen an vielen Dr-

ten  
gro  
la a  
E  
S  
her  
lob  
selb  
den  
che  
ver  
sam  
vnn  
gut  
gen  
mu  
lein  
mie  
V  
dig  
auf  
ferr  
vnd  
der  
vnn  
soll  
den  
ode  
also  
han  
der  
fer  
Er  
W  
W  
die  
W  
m



ten ferner Beschwer auffgeerungen / vnnnd keine Zehrung bezahle haben sollet / alles zu  
grossen Schaden vnd Nachtheil vnser vnd des H. Reichs / auch andern Interessenten /  
ja auch zu der Vermessenheit gerathen / das ihr vnser selbst eigene Güter / die wir zu  
Eöln einkauffen / vnnnd durch Berchem zu vnser freundlichen geliebten Vetteren /  
Sohn vnd Fürst als des Orts hochansehnlichen fürnehmsten Commissarii S. Erz-  
herzog Leopoldi & notwendigen Leibs Guardi vnnnd Verwahrung der Bestung Güt-  
lich dahin führen lassen wider alle Reichs Constitutionen ohne einige Befügung da-  
selbst zu Berchem angehalten vnnnd beheimen dürfen / darüber in viel andere Weg  
den Mandatē auffschlich zu wider gehandelt / Wiewol wir nun wol befügt / wegen sol-  
cher muthwilliger vorsehlicher Contrauention vnnnd Vngehorsams / auch andern dabey  
verübten groben Vbertretungen gestracks ohne weiter procediren oder anders euch  
samt vnd besonder / in die den Mandatis einverleibte vnser vnd des H. Reichs Nacht  
vnnnd Abernacht / auch andere Straffen zu erkleren. ohn Auffenthalt wider euch zu exe-  
cutren / Gleichwol damit sich niemand zu einiger Verkürzung oder vberellens mit fu-  
gen zu beschweren / vnd alle vnd jede Vbertreter vnnnd vngehorsamen desto mehr ihres  
muthwilligen Verbrechen vnd wol verdentter Straff vberzeugt werden / vnd zumal  
kein Endschuldigung vorwenden möge / so haben wir euch samt vnd sonder noch maln  
mit diesem vnserm Kay. Mandat ermahnen vnnnd eine benante Zeit / euch von dem  
Vngehorsam zu purgieren / auß lautern Kay. Gnaden / vnnnd zum Vberfluß allernue-  
digst ansehen wollen. Befehlen euch demnach allen vnnnd einem jeden insonderheit /  
auß Kay. Macht / vnnnd vollkommener Gewalt abermal bey obberührten vorigen vn-  
sern Mandaten einverleibte Straffen / auch Verlierung ewer Ehren / Digniteten  
vnnnd Würden / Vnd das ihr auff den vnverhofften Fall des Vngehorsams vnnnd Wi-  
derfeligkeit allenthalben im ganzen Römischen Reich Ehrloß / gefreuet / gescholten  
vnnnd gehalten / Darneben ewere Leib vnnnd Güter jedermeniglichen frey gelassen seyn  
sollen / Ernstlich vnnnd festiglich gebietend vnnnd wollen / das ihr innerhalb sechs Wochen /  
den nechsten von Dato wann dieses vnser Kay. Mandat vnnnd Brieff euch verkündet  
oder zu wissen gemacht / anzurechnen / den wir euch vor den ersten / andern vnnnd letzten / vnnnd  
also peremptorische Termin ansehen / vorberührt vnserm Mandato alles seines In-  
halts gehorsamblich gelebt / Die Lande / Städte vnnnd Schlöffer zumal raumer / ewere  
den beyden albereit anwesenden Fürsten geleiste Eide vnnnd Pflichten auffkündet / vnnnd  
ferner denselben wie auch andern pretendirenden Fürsten / vor Reichlicher vnserer  
Entscheidung in keine Kriegßbestallung oder Dienst gebrauchen lasset / in keinerley  
Weiß / diß vnnnd kein anders thuet / solte euch ist vorberührte Straffen zu vermeiden.  
Wie wir auch euch hiermit aller Eide vnnnd Pflichten vnnnd anderer glauben / damit ihr  
vielleicht beyden Fürsten verwandt seyn möchtet / auß Kay. Vollkommenheit vnnnd  
Macht / absoluten / erledigen vnnnd freyzeihen / der Gestalt / das ihr dardurch keins wegs  
mehr verbunden oder befahret seyn sollet. Welche nun auff dieses vnser Kay. Gebot

sich wider zu vnserm Gehorsam ergeben: den Mandatis der Gebühr Folg leisten/ vnd von iren vorgenommen Widersetzlichkeiten innerhalb vorgesezter Zeit ablassen/ vñ derhalb bey vnserm hochansehnlichen für vnsern Commissario/ vnserer freundlichen geliebten Vettern/ Sohn vnd Fürsten/ Ershertzog Leopoldt & sich angeben vnd erklären werden/ denselben wollen wir hiemit vñ Krafft dieses Brieffs auß Kay. Gnaden/ was sie durch vorige Widersetzlichkeit dazugebracht vñ verwürckt/ allergnedigst verziehē vñ nachgegeben habē. Die andere aber so in irem vorgenommen Vngehorsamb vñ vorseztlichen bösen Freßlung beharren/ vnd innerhalb vorgesezter Zeit nit resipiscieren/ vñ als bald daselbst vor den Com. Marien erklären werdē/ dieselbe wollen wir endlich hiemit für erklärte Aelter. jeko als dann/ vñ dann als jeko gehalten haben/ wie wir dieselbe auff solchen Fall hiemit nochmaln jeko als dann vnd dann als jeko in vnser vnd des Reichs Nacht vnd Abernacht/ auch andere den vorigen vnd jetzigen Mandatis einverleibt straffen/ gefallen zu seyn erklären/ dieselbe Ehrloß declarieren/ jedermännlichen ihren Leib vñnd Güter frey geben/ vnd wollen darauff dem Execution nach Verlauff des angezezten Termins ohne einichen Vnterscheydt/ wider dieselbe sampt vñnd sonders endlichen ergehen/ befehlen vnd vollziehen/ vnd nitemand wer der auch sey/ verschonen lassen/ Darnach habe ihr euch sampt vnd ein jeder insonderheit zu richten vñnd zu hüten/ Denn diß ist vnser endlicher Will vñnd Befelch/ Geben auff vnserm Königlichem Schloß zu Prag / den sechsten Tag des Monats Novembris Anno sechszeihen hundert vñnd neunnden / Vnserer Reiche des Römischen im fünff vñnd dreyßigsten/ des Hungarischen im acht vñnd dreyßigsten/ vñnd des Böhemischen auch im fünff vñnd dreyßigsten.

Rudolff.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majest. proprium.

God. Hertel.

Das ander aber dieses Inhaltes ist.

**I**r Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehltet Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Bohelmb/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlawonien/ König etc. Ershertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärndten/ Erain vnd Würtemberg/ Graffe zu Tyrol etc. Empteren allen vñnd jeden Wenlandt Hertzog Johan Wilhelms zu Sulich etc. vnserer in Gott ruhenden Vettern vnd Fürsten Christmildesten angedenckens hinterlassenen Räten/ Beampten/ Dienern/ vnd ins gemein allen vñnd jeden in Sulichischen/ Cleuischen vñnd Bergischen Fürstenthumben/ auch darzu gehörigen Graff/ Herrschafften vñnd Landen Ingesesse-

nen

nen Ständen. Vnderthanen vñnd Schutzwandten/wes Stands Würden oder  
Wesens die seyn/ vnser Gnade/ Vñnd fügen inen hie mit zu wissen. Demnach wir gleich  
auff absterbē ermeldtes Herzogen Johan Wilhelms zu conseruation Vnser vñnd des R.  
Reichs/ auch etnes jeden Interessent in befugnuß Recht vñnd Gerechtigkeit / so wol er  
haltenen gemeinen Frieden vñnd Ruhe/ auch abwendung aller gefehrlichen besorgter  
Zerrücligkeit dieser löblichen Fürstenthumben vñnd darzu gehörigen Landen/ auß tra-  
gendem Kayserl. Ampt vñnd Väterlicher Sorgfältigkeit/ euch vñter dato d. 18. zu vñ  
Aprills nechsthin Allergnedigst befohlen / die durch vns dabevorn bist lte Regierung  
fermer in vnserm als regierenden Röm. Kayfers vñnd Obristen Vñntersal auch E. hen-  
herm Namen bis zu anderer vnserer verordnung zucontinüiren / vñnd bey namhafter  
Peen keine Newerung noch Enderung zu gestatten/ noch einigen Interessenten / wer  
der auch were/ vor eweren Herrn vñnd Obrigkeit ohne vnser Erlaubnuß vñnd Bewill-  
gung zu erkennen vñnd anzunehmen/ sondern alles im alten Stand/ darinn es nach  
tödllichē Abgang obgedachtes vnseres Vettern Herzog Johan Wilhelms zu Süllich/  
re/ gewesen zulassen vñnd zu handhaben / Darauff auch folgendes durch vnser in diese  
Lande deputirte Commissarien den fünfften May solchen Befehl vñnd Verbott er-  
widern/ zu erhaltung dessen gute verordnung verassen / Daneben am vier vñnd zwan-  
zigsten May wider alle Interessenten ein Mandatum inhibitorium cum annexa  
citatione ad proponendum actiones Edicts weise außgehen/ Die Räte/ Ritter vñnd  
Stände vielfältig solches vnseres Befehls vñnd Verordnungen erinnern / vñnd densel-  
ben schuldigen Gehorsamb vñnd Folg zu leisten/ anmahnen vñnd verwarnen/ Hierüber  
beyde diß Orts anwesende/ Als die Hochgeborne Ernst Marggraff zu Brandenburg  
zu Steettin Pommern/ der Cassuben vñnd Wenden / Herzog / Burggraff/ zu Nüren-  
berg vñnd Fürst zu Rügen/ an statt vñnd in Namen seines Brudern d. 13. Churfürsten zu  
Brandenburg re. Vñnd Wolffgang Wilhelm Pfalkgraff bey Rhein/ Herzog in Bay-  
ern Graffe zu Beldern vñnd Spanheim/ an statt vñnd von wegen S. E. Mutter/ vnserer  
lliche Dheim vñnd Fürsten ihrer anmassungen halben/ in diese Fürstenthumb auff eine  
zwischen ihren E. E. (vorberürten vnseren Kayserlichen Mandatis vñnd rechtmessigen  
Verordnungen stracks zu wider/ darneben zu Nachtheil vñnd Verfang anderer hierun-  
ter Interessenten) eingegangene nichtige verbottene Vergleichung thätlich einzutretē/  
Newerung anzustellen/ vñnd sich in die Possession de facto einzudringen vñnterstanden/  
Damalen nicht allein gestracks vnser Commissarius dawider protestirt vñnd contradi-  
cirt/ sondern auch alsbald den 17. Junii berürt vnser mandatum inhibitorium cum  
citatione öffentlich publiciren vñnd anschlagen lassen / Inmassen Wir hernacher/ als  
Wir dieser angemassen Vergleichung / vñnd der darauff vorbe sagten vnsern Kayserli-  
chen Mandatis vñnd Verbotten zuwider/ vns zum respect vñnd Verachtung vorgenehm-  
mener Attentaten/ von vnsern abgeordneten Commissarien vñnd anderen des heiligen  
Reichs ansehnlichen Ständen berichtet / insonderheit aber / daß beyde vorgemeldte

B

Fürst.

Fürsten angeregte Mandata zu eludiren/ sub & obreptionis zu beschuldigen/ ihres  
gefallens aufzudeuten/ zu restringiren vnd cauilliren / dardurch die Vnderthanen irris  
zu machen/ vnd ihnen bezufallen vnd anzuhängen/ zu verleiten gelüsteren / vnd derges  
stalt das commodum possessionis zu irem Vortheil an sich zubringen / sich anmassen/  
vngerecht Wir allbereit einem jeden/ so zu diesen Fürstenthumben vnd Landen zu oder  
Anspruch zu haben vermeint / den Weg Rechts gnugsam geöffnet / vnn dieselbe  
ausführung ihrer präntion vor Uns / als dieser Sachen unmittelbaren einzigen  
Richter citirt vnd geladen/ vnd wie Wir erwogen/ daß dardurch Uns vñ dem heiligen  
Reich/ auch andern Interessenten/ so sich bey Uns allbereit angegeben/ vñ die Sachen  
mit Recht verfangen nit allein ein grosses vnwiderbringliches präiudicium, sondern  
auch da demselben nit vorkommen werden solte/ nit was gewisses/ daß daß darauff dem  
Gülichischen Fürstenthumben vnd Landen eufferste Gefahr vnd Schaden/ wie auch  
den Benachbarten grosse Weiltläuffigkeit vnd Vnrube zugewarten / Derwegen sol  
ches zu verhüten/ auß Kayserlicher Macht vnd Vollkommenheit/ obangeregt/ an sich  
selbst Null vñ Kraftlose Verordnungen cassirt vnd aufgehoben/ vnd Euch vielfaltig  
durch vorangedeute vnd neue Vnsere Commissarien/ wie auch hernacher den 7. Julii  
jüngst selbst Schriftlich ermahnen / vnd Allergnedigst auch ernstlich befohlen/ daß ihr  
Euch an diese Handlung / noch was in andere Wege tentirt oder fürgenommen wer  
den möchte/ im geringsten nicht lehren / noch Vnsere Kayserlichen Befehle nicht  
zuwider Euch einlassen sollet. Hierüber/ damit obgedachten beyden anwesenden Für  
sten vorbesagtes widerrechtlich vnverantwortliches Beginnen der Gebühr nach gestau  
ret vnd abgewehrt werde/ Euch sambtlichen vnd einen jeden insonderheit / vnder dato  
den 11. Julii/ durch öffentliche Patenten vnd Mandata abermahnen auß Kay. Macht  
vnd Vollkommenheit/ bey Peen Vnsere vñnd des H. Reichs Acht vnd Aberacht / auch  
verlitterung aller Lehen/ Gnad/ Privilegien vñ Freyheiten/ darein die Vbertreter ipso  
facto ohne einig efermere Erklärung gefallen seyn sollen / Ernstlich vnd vestiglich be  
fohlen vnd gebotten haben/ daß ihr ohn Vnsere Erlaubnis vñnd Bewilligung kein  
Interessen werder auch seye für ewern Herrn vnd Obrigkeit erkennen vñ anneme  
m in noch demselben einichen Beyfall thun/ hulbigen/ oder in andere Weg beypflich  
tig machen / sondern bis die Sachen an Vnsere Kayserlichen Hofe / da sie allber  
abhängig vnd dahin sie gehörig gähtlich entschieden werde/ damit in Ruhe stehen sol  
let/ Wir auch/ da diesem vnsere Kayserlichen rechtmessigen Mandat vñnd Gebott zu  
gegen vnder d. s. s. allbereit / es sey mit Einlaß oder Annemung eines oder des an  
dern Interessenten oder ihrer Gewaltträger / wie auch durch laistung einiger Huldi  
gung oder sonst in andere Wege solches de facto attentirt vñ fürgegangen were/ daß  
selbe alles vñ jet es/ als an sich selbst nicht recht/eigenthätliche vnd verbottene attenta  
ta cassirt / reuocirt vñnd aufgehoben / auch alles in vorigen alten Stande / wie es auff  
tödlichen Abgang vorbesagten nechst verstorbenen Herzogen Johans Wilhelm gen  
wesen

wesen/  
vnder  
den  
Gra  
bi  
sarien  
erst  
Plas  
anseh  
Noch  
Passa  
tern  
blich  
vnd  
vnd  
drige  
fahre  
fern  
Stär  
Lünd  
figen  
vnd  
Prim  
ange  
den  
zu  
in  
Sch  
an  
Sch  
hor  
geb  
ret  
Land  
heit  
ang  
anbe  
vng

wesen/gesetzt haben/solche Mandata auch zu Düß/Idorff Cleue/Lubnen/und andern  
vnderschiedlichen Städten/Schlössern/Flecken Dorffschafften vnd andern Orten in  
den Bültschen Cleuischen vnd Bergischen Fürstenthumben/ vnd dahin gehörigen  
Graff. Herrschafften vnd Landen / damit sich niemand der Vnwissenheit zu entschul-  
digen/durch Vnsern darzu abgefertigten Herolden vnd andere vö Vnsern Commis-  
sarien darzu gebrauchte Executores den 25. 26. 28. 29. 30. vnd letzten Julii wie auch  
erst andern vnd folgenden Tags Augusti der gebür verkündet / an gewöhnlichem  
Platz öffentlich angeschlagen vnd affigirt solche Vnsere Mandata von Vnsern hoch-  
ansehnlichen fürnehmsten Commissario als dem Hochwürdigem / Durchleuchtigen/  
Hochgebornen Leopolden Erzhertzen zu Osterreich / Bischoffen zu Straßburg vnd  
Passaw Herzogen zu Burgund Graffen zu Tyrol Vnsern freundlichē lieben Vet-  
tern Sohn vnd Fürsten / widerumb vnder dato den acht vnd zwanzigsten Julii pu-  
blichet worden/ So hetten wir vns allergnedigst versehen / ihr würdet ewer schuldigkeit  
vnd der Rächte Erklärung nach / solchen vnsern ernstlichen so hoch verpeenten Befelchen  
vnd Gebotten schuldigen vnd völligen Behorsamb geleistet/vnd zu keinem andern wi-  
drigen durch frembde vngereimte Einbildungen oder andere vnartige Affecten ver-  
fahren vnd bewegen/nach abwendig lassen machen. Weil vns aber nicht allein von vn-  
sere abgeordneten hochansehnlichen Commissarius / sondern auch andern fürnemen  
Ständen des H. Reichs beglaubter Bericht / wie dann solches notorium vnd Landt-  
kundig/auch facti permanentis ist zukömen / daß ihr obangerogten vnsere rechtmes-  
sigen Mandatis vnd vielfaltigen Erinnerungen vngachtet vnd zu wider / ewer sambe  
vnd besondern ein gut da nicht mehrer theil obbesagte beyde Fürsten im Namen ihrer  
Principalen/ohne vnsere Erlaubnis vnd Belehnung vor ewere Herrn erkendt vnd  
angenommen/denselben sich mit Handgelübden vnd andern einlaß beyapflichtet / theils  
denselbē gehuldiget deren Gebort vnd Verbot gewertig vñ gehorsamb seind / von inen  
zu Rächten, Beambten Dienern vñ andern Befelchhabern euch bestellen/die Gerichte  
in ihrer L. Namen besitzen/begleiden auch zu einnam/verwahrung vnd besatzung der  
Schlösser vnd Stätt gebrauchen lassen/hingegen aber wider vnsere abgeordnete hoch-  
ansehnliche Commissarien allen Vngehorsamb erzeigt/dieselben von den Stätten vñ  
Schlössern/als wann ihr vns als Römischen Kayser vnd obristen Herrn keinen Ge-  
horsamb mehr schuldig/wir auch euch vnd beyden anwesenden Fürsten nicht mehr zu  
gebietennoch ich was in diesen Landen zuthun hetten/abgesehen / die Pfortē versper-  
ret / ja auch öffentlich verlauten lassen dürffen / ihr hettet ewere angeborne Herrn im  
Landt/vnsere Ehrholdt zu Veracht: vnd Verlegung Vnsere vnd des Reichs Hoch-  
heit in vielen Stätten nicht einlassen/nach vnsere Mandata annehmen / oder ime die  
anzuschlagen verstarren wollen / sondern denselben in verrichtung seines ime von vns  
anbefohlenen Ambts verhindert/viel Schimpffs vnd Spotts erweisen/vnd dergleichē  
vngehliche attentata fürgenommen/vnd noch dabey beharren. vnd täglich mehr vnd  
mehr

mehr wider vnser Verbot fürnehmen sollet / Also daß es sich ansehen lesset / daß ihr euch  
des schuldigen Gehorsams ganz zuentziehen / vnd euch selbst ewers Befallens Her-  
ren nennen vnd ansehen / vnd vns in Vnser Kayserlich Ampt vnd Dürigkeit eingreif-  
fen wollet / dardurch ihr in vorangeregte vnsern Mandat ein verlebte Straffen ipso  
facto gefallen. Bierwol Wir nun gnugsamb befugt weren / wegen solches vnuerant-  
wortlichen beharrlichen Vnghorsams vnd contumaciae, auch vns vnd den vnserli-  
gen hierin erwiesenen grossen Despects vnd Veracht / zu Erhaltung vnser als regie-  
renden Röm. Kayf. Reputation / Auctoritet vnd Hochheit / wider alle vnd jede Vber-  
treter stracks simpliciter ohne andern weitem Auffenthalt / oder Citation mit der  
Declaration der Nacht vnd Aberraacht fortzufahren vnd dero Execution jederman-  
niglichem zuerlauben. Gleichwol damit niemandt einige Vberreilung zu klagen / auch  
jetweder spüren möge / daß Wir keinem vnrecht vnd zu kurz thun wollen / sondern jed-  
weder desto mehr seines freuelmütigen Vnghorsams vnd außschlicher Verbree-  
chung auch daher wolverdienten Straff zubereiten / vnd davon abzustehen Brsach  
vnd Gelegenheit finden vnd bekommen möge. So haben wir dieses vnser Kayserlich  
legt vnd endtelich Mandatum noch zum Vberfluß vnd allein auß Kayserlichen Gna-  
den außgehen vnd damit dasselb nicht auch gleich allen den vortigen / mit vorgebildtem  
grossen Vngründ vnd aller Vnwarheit pro sub & obreptio gehalten durch Vn-  
sers freundlichen geliebten Berrern / Sohn vnd Fürsten Erzhertogen Leopoldt / Als  
deßfals verordneten hochansehnlichen fürnehmsten Commissarij E. sampt dero zuge-  
ordneten (sie verrichten es gleich selbst in der Person / oder welchen S. E. oder dieselb  
dazzu verordnen möchten) allenherben in berührten Fürstenthumben vnd Landen  
publiciren vnd anschlagen lassen wollen. Befehlen euch darauß sämpelich / vnd einem  
jeden insonderheit auß Kayserlicher Macht vnd Vollkommenheit / nochmaln bey Peen  
Vnser vnd des H. Reichs Nacht vnd Aberraacht / auch andern Straffen vortigen Man-  
datis einverleibt / dazzu bey Verlust aller ewer Ehren Digniteten vnd Würden / ernst-  
lich vnd festiglich gebietende vnd wollen / daß ihr innerhalb sechs Wochen den nechsten  
nach Verkündigung dieses / (die wir euch für den ersten / andern vnd letzten Termin  
peremptorie zu allem vberfluß ansehen) allen vnsern vnd vnserer Commissarien  
vorangeregten Mandatis alles ihres Inhalts ein völlig gehorsamb genügen thut / alle  
dasjenige was ewer einer oder der ander / oder auch alle in gemain dazgegen gethan / ver-  
handelt / eingezogen oder den Fürsten mit Handgelübden / Eyd / Huldigung / Bey-  
pflichtung / Einlaß oder in andern Wegen zugesagt haben wöcht / abschafft cassirt / vñ  
wideruffet / euch wider in ewere vortige deßfals in Anno fünffzehnen hundert neunzig  
sechs außgerichtete / vnd folgendes nach absterben vielgedachten Hertogen Johan Wils-  
helms am neunten Aprilis zu Düsseldorf ernewerte vnd behewerte Union begeben /  
Was als Regierenden Römischen Kayser für eweren Ober- vnd Lehenherren / auch vn-  
dispantlichem vnd einzig-richtiger dieser Sachen erkennen / beyder vielbesagter Fürsten  
keinen

kelnen / oder wer sich sonst von den Interessenten vor entscheidung dieser / vor un-  
serm Kayserlichen Hofe Rechtthängigen Sachen anmelden würde / zu keiner Posses-  
sion gestattet oder zulasset / deren Gebott oder Verbott nicht eins oder andern gewertig  
sehe sondern auch ganz vnd zumal neutral haltet / vnd alles im alten Stand / wie es  
auff absterben mehrer malden Herzogen gelassen / wider stellet vnd handhabet / vnd end-  
lich vnseres Kayserlichen Aufschlags vnd Verordnung gwartet / diß vnd kein anders  
thut / als lieb auch ist vorbetürte Straff zu vermeiden / wie wir auch die dagegen vorge-  
nommene Newerungen als verbotten / vnd an sich selbst nichtige attentata hiemit  
nochmals cassiren aufheben vnd alles in vorigen Stand setzen / auch euch alle sambt /  
vñ einen jeden insonderheit vñ den Handgelübden / Eiden / Pflichten / Huldigungen / vñ  
dergleichen / so von einem oder andern mehrbesagten beyden Fürstē beschehen oder ab-  
genommen seyn möchten / auß Kayserlicher Macht vnd vollkommener Gewalt absol-  
niren vnd erledigen / Dergestalt / daß dieselbige dardurch im geringsten nicht gebunden  
noch gefahrt seyn sollen. Welche nun auff dieses vnser Mandat / sich wider zu vnserm  
Behorsamb vndergeben / demselben Folg leisten / vnd von voriger contumacia vnd  
Widersehtigkeit ablassen vnd resipisciren / derhalben bey Hochgedachten vnsern hoch-  
ansehnlichen fürnehmsten Commissario vnseres freundlichen geliebten Vetteren vnd  
Sohns Erzhertzen Leopoldt I. sich angeben vnd erklären werden / denselben thut  
wir auß Kayserlichen milden Gnaden diese ihre vortige Vbertretung / Verbrechen / vñ  
dahero verwickelte Straffen allerniedigst nachgeben vnd verzeihen / Nemmen sie auch  
hinsüro in vnsern vnd des heiligen Reichs Schutz vnd Schirm auff / wollen inmit-  
tels zu befürdern nicht vnderlassen / daß in diesen Fürstenthumben vnd Landen / ein ge-  
wisser Fürst / der darzu befugt / ehest möglich benennt vnd vorgesezt werde / Die andere  
aber so in irem vorgenommen vnverantwortlichen Vngehorsamb vnd vorsehtwern  
Treffel beharren / vnd innerhalb berürter Zeit nicht resipisciren oder alsbald sich nicht  
erkleren / dieselbe wollen wir endlich hiemit in Vnsere vnd des heiligen Reichs Macht  
vnd Averaacht / auch andere den Mandatis einverleibte Straffen jetzt als dann / vñ  
dann als jetzt erklärt / denunciirt / vnd öffentlich verkündet haben / Wie wir sie dann  
darinn nochmals auff solchen Fall erklären / denunciiren / vnd öffentlich verkünden /  
auch nach Verlauff des angezeigten Termins ohne einigen Vnterschied alle ihre Leib  
Haab vnd Gut jedermänniglichem erlauben / Darnach ihr euch sampt vnd ein jeder in-  
sonderheit zu richten vnd zu hüten / Vad diß ist vnser endliche ernste Meinung vnd  
Befehl. Geben auff vnserm Königlichem Schloß zu Prag / den sechsten Tag des  
Monats Novembris Anno sechs zehen hundert vnd neunndien / Vnserer Reichs d.ß  
Römischen im fünff vnd dreyßigsten / des Hungarischen im acht vnd dreyßigsten /  
vnd des Böhemischen auch im fünff vnd dreyßigsten.

Dudolff.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Majest. proprium.

God. Hertel.  
Worm

B ij

Warin Hochgebachte Gewaltthabende Fürsten / sich / ihrer FF. GG. Herrn  
Principalen / Vnderthanen / Beampte / vnd zu ihrer Defension geworbenes Kriess-  
volck zum eussersten grauret vnd beschweret befinden / Vnd wofern demselben durch  
dienliche zugelassene Rechts Mittel nicht begegnet würde / noch ferner beschweret zu  
werden billich fürchten : Auß Ursachen weil vber vltelfaltige anzüßliche Auflagen /  
deren sothane Mandata vnd Euentual Bannimonta vol seyn / darin

Erstlich eine vnerhörte Sentenz begriffen / so ohne einize vorhergehende Er-  
kandtnuß vnd vngehörter Partheyen Rotturfft ergangen / Vnd aber die Rechte vn-  
zweifflich vermögen quod quilibet pro suo iure sufficienter sit audiendus ; &  
quod sententia causæ cognitione omissa , & parte altera non audita, ipso iure sit  
nulla.

Vors ander / weil ihre FF. GG. vnnnd dero Chur : vnnnd Fürstliche Principalen /  
nicht allein Ihrer wolertlangten rechtmessigen Possession / sondern auch dero aangs in  
zustehenden Rechts darin benommen vnd entsetzt werden. Vngachtet die Rechte  
nicht allein dergleichen spolia verbiethen sondern auch da dieselbe de facto ergehen / dem  
spoliato allerhand behülffliche Remedia darwider vber dnen / des en er sich gebrauchen  
vnd vormittels welcher / er ante omnia restituirt werden.

Vors dritte / weil auch ihren FF. GG. vnnnd dero Principalen darin abgeschnitten  
vnnnd verweigert wird was sonst dem allergeringsten Vnderthanen im Reich ver-  
gönnet vnd zugelassen. Nemlich die erledigten Erbschafftten / vnersucht der Obrigkeit  
oder Richters einzunehmen vnd zubesitzen / Warauß / wann solches also ergähen solte /  
ein zumal grosses absurdum erfolgen würde.

Vors vierde / weil es auch wider die verschiedene vltelfeltige außdrückliche Käy-  
serliche concessiones vnd confirmationes leufft / die da nicht allein dergleichen appre-  
hensionem possessionis , außm Fall den darin benandten Erben zulassen sondern  
auch bey hoher Peen die Stände vnnnd Vnderthanen dahin / vnnnd zu genembhaltung  
derselben verweisen vnd gebieten / Atque Imperatori vnus debet esse calamus & v-  
na lingua, & cōstans ac perpetua debet eius esse voluntas tanquam in fonte iusti-  
tiæ. Conuenit enim Principibus verbum illud: Semel locutus est Deus : & quod  
scripsi scripsi.

Vors Fünfte / weil es auch der Käyserlichen Capitulation / des H. Röm. Reichs  
constitutionibus, vnnnd dero Executions Ordnung / ja auch dem Fürstlichen Hertom-  
men vnnnd Gewonheiten / die da wollen / daß ein jeglicher Fürst im Reich in guter Ver-  
reitschafft sitzen vnnnd in seinen Landen solche embßige Fürsichung thun solle / damit sie  
vor allem feindlichen Vberfall vnd Eingrieff gesichert / vnd der benachbarten Kriess-  
hülff desto baß vnd süßlicher gemessen können entgegen ist. Atque nihil magis Ma-  
iestati regnantis conueniens est, quam legem quam semel tulit tutari; Et con-  
suetudines præsertim familiarum illustrium pro lege habeantur, à qua ipsis no-  
lentibus non recedendum.

Vors



Vors sechste/Will es auch ihr FF. GG mehrmahl geihaner oblation de pre-  
standa sufficienti cautione dahin ihr FF. GG. sich auch nochmals auff's kreffrigst  
anerkeren / schur stracks entgegen leuffe/da doch die Rechte auch sagen vnnnd wollen/  
quod vadari paratus nullo modo grauari debeat. Zugeschweigen endlich/ daß in  
so hanen vermeinten Mandatis vnnnd Achts Erklärungen/weder der pretendirenden  
vnd Supplicanten Rahm noch die Besachen des Kay. Vorhabens / noch der Kläger  
Intention vnd Vorbringen exprimitet oder zub finden welche defectus an jme selber  
sothane Mandata verdecktig/null vnd nichtig machen vnd in das Ansehen setzen / als  
wenn sie à Iudice non implorato wider der Rechte heilsame Verordnung ertheilet  
vnd fürgebraut weren.

Derumb so wöllen mehrhochgedachte ihre FF GG. vor sich / ihre Principalen/  
Beambte/ Stände/ Vnderthanen vnnnd angehöriges geworbenes Kriegsvolck wegen  
sothaneer vber die maß grossen vnd vnbilligen Beschwerden / vnnnd in specie wegen  
deren sub & obreptitie vbel außgebrachten Mandaten vñ Processen so wie oben auß-  
geführt/in iure & facto vnbestendig vnd auß lauter solche præsupposita gegründet/  
sambe vnd sonders omni meliori modo, salua notoria nullitate, wie es zu Recht am  
besten vnd förmlichsten geschehen soll/kan oder mag sich beruffen / vnd von der Röm.  
Kay. May. vnnnd dero Commissario hinwiderumb an dieselbe/ ceu à Cæsare male in-  
formato ad melius informandum & Committentem, vnd das ganze heilige Röm.  
tische Reich. Chur. Fürsten vnd Stände/oder wo sonst diese Sache ihrer Art vnd Ei-  
genschafft nach hingehöret/mit vorbehalt aller Rechtlichen beschriebenen vnnnd einge-  
führten Wohlthat Insonderheit der Wohlthat l. per hanc. C. de temp. & rep. appell.  
feu consul. supplicet vnd appelliret haben / Vnterwerffen darauff denselben sich / ihre  
Rähte/ Dienere/ Kriegsvolck / Beampre/ Vnderthanen/ Schutzverwandten/vnnnd in  
Summa diese ganze Sache / vnnnd was darzu gehören oder zugezogen werden mag/  
Der respectiue vnterthenigsten freundlichen vnd gnedigen Zuversicht/ Sie darbey  
gegen vnrechtmässige Gewalt vnnnd Vberreitung Schutz/ Schirm vnnnd Vertretung  
wol finden vnnnd haben werden. Inmassen ihre FF. GG. sich dann zu Rechtlicher  
prosequirung dieser respectiue Supplication vnd Appellation vnd ferner Anzeigung  
vnd Ausführung ihrer grauaminum hiemit anerbotten haben wollen.

Vnd gestanen darauff an euch Ern Notari instanter, instantius & instantis-  
sime, diese Appellation flüssig ad notam zu nehmen/ihren FF. GG. Apostolos Te-  
stimoniales, darüber mit zu heilen / vnd vmb die Gebühr ein oder mehr Instrumenta  
zubegreifen / dieselbe auff Pergamen zu ingrossiren/vnnnd hernacher an gebührenden  
Orten zu insinuiren/vnnnd in Summa alles darbey zu verrichten / was desfalls eweres  
Ampts ist vnnnd euch zu verrichten zuschet. damit ihre FF. GG. deren der Nothwendig-  
nach sich zugebr auch haben mögen.

Die weil nun auff solche gnedige Requisition wir Notarien vnser tragenden  
Ambis

Ambts starck erinnere / So hab n wol nach empfangung obangeregten kaiserlichen Ap-  
pellation zettels gegenwertig Instrumentum loco Apostolorum Testimonialium,  
so viel solches Eyds halben vnd zu Recht / *salua tamen Imperatoria maiestate & sine  
vlla eius laesione* sich gebürt vnd ferner nicht / davon protestirend / darüber verfertigt /  
mitgetheilt. Geschehen im Jahr / Indiction / Kaiserthumb / Monat / Tag / Stundt vnd  
Wahlplatz als obstehet / In beyseyn vnd anhören der Ehrhafft vnd Bolet fahrer  
Johann Sontag vnd Jacoben von Blodorff / als beyden hierzu sonderlich beruffe-  
nen glaubhafften Bezeugen.

Vnd nach dem ich Peter Gans Ratingensis auß Röm. Kay. May. Gewalt etu  
offnercreiter vnd an deroselben Kay. Cammergericht zu Speyr im maticulirter  
Notarius, als obangeregte Appellation / vermittels beschehener Narration, verles-  
sung vnd vberreichung des Zettels vnd archæ, vorgeschriebener massen in-  
terponirt / samptdem auch nachbeschriebenen Notario Adamo ab Hagen vnd er-  
nendten Bezeugen persönlich gegenwertig gewesen / Dasselb also beschehen zu  
seyn / gesehen vnd angehört / So haben wir beyde Notarien / mit vorbehalt ge-  
thaner protestation / darüber diß Instrumentum auffgericht / dasselb auch ich  
auff diß Pergamen ingrossirt / vnd für mein person mit Christlichem Tauff vñ  
Benamen / wie in gleichem gewöhnlichen Notariat zeichen respectiue vnder-  
schrieben vñ verzeichnet. alles zu vrkundet der Wahrheit / darzu neben ermeldtem  
mit Notario insonderheit gebürlich requirirt vnd erfordert.

Petrus Gans Notarius.

Als ich Adam Hagen von Pabst vnd Kayserlicher Auctoritet gemachter vnd  
zu Speyer zugelassener Notarius / bey diesem Actu appellationis mit dem vorge-  
meldten Notario vñ Bezeugen gegenwertig gewesen / vnd derselb also ergangen /  
Derwegen ich diß Instrumentum / mit sonderm ernst darzu requirirt vnd erfor-  
dert / neben vorgemeldetem Notario, in fidem auch vnderschriebe vnd mein Not-  
ariat zeichen darbey setze / Jedoch der gestalt / daß hiemit im geringsten den  
Kay. Mayt. vnd meinem Notariat Eyd nit zu wider / vnd ferner nichts gethan  
haben wolle / davon ich hiemit eins vnd aber eins öffentlich protestire.

Hagen Notarius.



ut qui quis in honore colitur?  
penus adit exemplum gradiam.  
**P. Et tibi uigunt. Denis q' sa**  
**luis t'it'e. Subona d'one. Ioh**  
**Fr. Dicitur III. Saue: Actum ap' h'oe.**  
Ius ad hunc spiritus uimant et  
corus i' d'isipulos d'ni. A'cessit  
ad unuq'q' saortio' et p'p'or  
ab eo ep'istolae in t'rimasol' ad

XII. In illa in re  
XIII. In illa. **Et** op'  
ad illi. **Sim** et  
qui uam' t'it' d'ni  
uim' saortio: uim'  
t'it' d'ni. **Et** uim'  
am' mo' t'it' d'ni  
ante sibi mania  
at. **Rem** d'it' carna

Den verle  
 ve vnd  
 schafften  
 Mannis  
 Bluff  
 Lein  
 B  
 D  
 tion  
 et  
 ch/Cle  
 nd Herr  
 /Ba  
 chtung  
 efehl.  
 nd=

